GEMEINDE
OSTBEVERN

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10 /	öffentlich	2005/022	24.02.2005

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2005				
Gemeinderat	17.03.2005				

Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erforderliche Mittel zur Durchführung eines Bürgerentscheides werden im Bedarfsfall außerplanmäßig bereit gestellt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ ] nein [**X**]

Sachdarstellung:

§ 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beinhaltet Ausführungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

§ 26 Abs. 10 GO NW ermächtigt das Innenministerium durch den Erlass einer Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu treffen. Hiervon hat der Landesgesetzgeber durch den

Erlass der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO), die am 01.10.2004 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht. Nach dieser Verordnung sind die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, durch Satzung die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides zu regeln.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat in Abstimmung mit dem Innenministerium NRW zwei Mustersatzungen erarbeitet. Es handelt sich zum einen um eine Mustersatzung, die eine Stimmabgabe in Abstimmungsräumen kombiniert mit der Stimmabgabe per Abstimmungsbrief vorsieht. Die andere Mustersatzung beinhaltet die Durchführung des Bürgerentscheids ausschließlich in Form der Stimmabgabe per Brief.

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sieht die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Satzung eine Stimmabgabe sowohl im Abstimmungsraum als auch per Abstimmungsbrief vor.

Bürgermeister	Amtsleiter	Sachbearbeiter